

Geschäftsordnung Abschnitt 2 – Gemeinschaftsleistungen

1. Je gepachteter Gartenparzelle sind pro Jahr 8 Stunden Gemeinschaftsarbeit zu leisten.
2. Zur Leistung der Gemeinschaftsarbeitsstunden sind in erster Linie die die Parzelle pachtenden Vollmitglieder (Ziffer 3.5.1 der Satzung), in zweiter Linie die passiven Mitglieder (Ziffer 3.5.2 der Satzung), die etwaigen Gartengemeinschaften auf der Parzelle angehören, verpflichtet. Mitglieder können sich bei der Erbringung von Gemeinschaftsarbeitsstunden von anderen Mitgliedern oder Haushaltangehörigen vertreten lassen.
3. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Erbringung von Gemeinschaftsarbeiten befreit.
4. Mitglieder, die als Vollmitglieder oder passive Mitglieder
 - a. an das Partheufer angrenzende Gartenparzellen (Garten-Nr. 365,278-356 GERADE ZAHLEN)
 - b. am den Marianenpark angrenzende Gartenparzellen (Garten-Nr. 2 - 35);
 - c. an die Hauptwege angrenzende Gartenparzellen (Garten Nr. 15,49,51,54,56,94,95,148,183,185,186,188,217,218,219,220,305,343,345);

pachten bzw. bewirtschaften, erbringen Gemeinschaftsarbeitsstunden durch

- a. Sicherung des Partheufers (Befestigung Uferbereich und Baumpflege);
- b. Rückschnitt des parkseitig befindlichen Bewuchses;
- c. Rückschnitt und Pflege der an den Hauptwegen befindlichen Hecken;

und sind – bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Ihnen obliegenden Arbeiten – von weitergehender Gemeinschaftsarbeit befreit.

5. Anträge auf Befreiung von Gemeinschaftsarbeit, deren Gründe nicht in Ziffern 3 und 4 dieses Anhangs genannt sind, sind schriftlich begründet bei der Werterhaltung einzureichen. Die Werterhaltung entscheidet innerhalb von 2 Wochen hierüber und teilt ihre Entscheidung in Schriftform mit. Die Entscheidung kann auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes durch den Vorstand überprüft und geändert werden. Jede Entscheidung gilt längstens für ein Geschäftsjahr. Ein Anspruch auf Befreiung besteht nicht.
6. Die Werterhaltung organisiert Art und Zeitpunkt von Arbeitseinsätzen und gibt diese per Aushang in den Schaukästen und auf weiteren Kommunikationswegen ihrer Wahl bekannt. Die Mitglieder können sich zu diesen Arbeitseinsätzen anmelden. Ein Anspruch auf Teilnahme an einem bestimmten Arbeitseinsatz besteht nicht. Die Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, sich ggf. mit der Werterhaltung über die Erbringung der Gemeinschaftsarbeitsstunden individuell abzustimmen.

7. Die Werterhaltung dokumentiert die Ableistung der Gemeinschaftsarbeitsstunden durch die verpflichteten Mitglieder. Maßgeblich ist allein diese Dokumentation.
8. Für jede nicht geleitete Gemeinschaftsarbeitsstunde schulden die Vollmitglieder einen Abgeltungsbetrag in Höhe von 50 €. Die Abrechnung erfolgt gemäß Ziffer 4.4 der Satzung.